



Aktenzeichen: Pet 2-21-15-2127-006694

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 7. Mai 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Herstellung und den Verkauf von Mundwasser mit Alkoholzusatz im Interesse des Verbraucherschutzes und der Suchtprävention zu verbieten.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die durch Mundwasser bezweckte Reduktion von Bakterien und die Verbesserung des Atems könne ebenso effektiv durch Produkte ohne Alkoholzusatz herbeigeführt werden. Das Vorhandensein von Alkohol in frei verkäuflichen Alltagsprodukten des täglichen Bedarfs stelle ein unnötiges Risiko für Kinder und Jugendliche dar, weil Mundwasser versehentlich oder bewusst in größeren Mengen konsumiert und dadurch eine Alkoholvergiftung hervorgerufen werden könnte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen.

Es gingen 50 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Einbeziehung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist sich der gesundheitlichen Gefahren bewusst, die durch den riskanten Konsum von Alkohol entstehen. Die Verringerung insbesondere des riskanten Alkoholkonsums ist ein gesundheitspolitisches Ziel, das von der Bundesregierung bereits mit aufeinander abgestimmten präventiven und gesetzlichen Maßnahmen verfolgt wird. Das



Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) führt dazu entsprechende Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen durch. Die Maßnahmen zur Verhaltensprävention werden durch gesetzgeberische verhältnispräventive Maßnahmen ergänzt.

Bei allen gesetzlichen Regelungen gilt stets der Grundsatz, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch hinsichtlich der Forderung eines Verbotes von Mundwasser mit Alkoholzusatz. Der in kosmetischen Mundpflegeprodukten wie Mundwasser enthaltene Alkohol muss in der Liste der Bestandteile aufgeführt sein, um eine transparente Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Jede Verbraucherin und jeder Verbraucher hat die Möglichkeit, sich für Alternativen zu entscheiden. Darüber hinaus können kindersichere Drehverschlüsse zusätzlich dazu beitragen, den Kinderschutz zu wahren.

Suchtmittelabhängige oder -gefährdete Personen können auf alternative, ebenso wirksame Produkte ausweichen. Im Vergleich zu einem gesetzlichen Verbot stellen die vorgenannten Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ein milderer, gleich wirksames Mittel dar, so dass ein Verbot von Mundwasser mit Alkoholzusatz nicht geboten ist.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.